

Aktuelle Entwicklungen und Neues aus der Gesetzgebung (mit Bezug auf die KWK)

**KWK-Tagung 2025
Stuttgart, 15.07.2025**

**Dipl.-Ing. Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident im Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung**

Dipl.-Ing.

HEINZ ULLRICH BROSZIEWSKI



Leinaustr. 13
30451 Hannover

Prinzenstr. 10A
30159 Hannover

0511 / 215 04 98
post@brosziewski.de
www.brosziewski.de

Kraft-Wärme-Kopplung

Beratung · Projektierung · Gutachten

- Sachverständig nach FW 308 seit 2009
- AGFW-geprüfter f_p - und CO_2 -Gutachter (FW 309, FW 609)
- Vizepräsident im Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V., Berlin
- Mitglied im juristischen Beirat und im Beirat für Technik, Innovation und Management im Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. (vedec), Hannover
- Mitglied im Beirat des CO_2 -Abgabe e.V., Freiburg
- Beisitzer in der Kammer für Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG | KWKG

„Verlängerung“ des KWKG?

Vereinfacht zusammengefasst: Ja, aber nur ein bisschen. Und vor allem: nicht wirklich!

Das KWKG in der bis zum 31.03.2025 geltenden Fassung sieht dem Grunde nach Förderungen für KWK-Anlagen vor, die vor dem 01.01.2030 den Dauerbetrieb aufgenommen haben.

Jedoch ist für Anlagen, die ab dem 01.01.2027 den Dauerbetrieb aufnehmen, das Damoklesschwert der Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung im bisher geltenden Gesetz enthalten.

Die Verlängerung bzw. Erneuerung der Genehmigung hat die bisherige Regierung nicht angeschoben bekommen. Und die neue Regierung hat bisher keinen erkennbaren Versuch unternommen.

Nun wurde mit Wirkung ab 01.04.2025 ein „Workaround“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit c) realisiert:

Das bisher alleinige Tatbestandsmerkmal „Aufnahme des Dauerbetriebs“ wurde um die von der bisher gültigen beihilferechtlichen Genehmigung ebenfalls gedeckten Tatbestände

- Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder die
 - verbindliche Bestellung der Anlage
- eingeführt.

Reihenfolge der neuen Merkmale

Die neue Bestimmung muss sorgfältig gelesen werden:

- Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die primäre Anforderung.
- Die verbindliche Bestellung der Anlage ist nur für die Fälle die alternative Anforderung, in denen keine BImSchG-Genehmigung erforderlich ist.

Alle Projekte, die eine BImSchG-Genehmigung benötigen, müssen zusehen, dass sie diese bis zum 31.12.2026 erhalten haben!

Denn eine verbindliche Bestellung als Alternative bei nicht vorliegender BImSch-Genehmigung hilft dann nicht.

Unklar ist, ob die im BImSch-Verfahren übliche erste Teilgenehmigung bereits die Genehmigung i.S. der neuen Formulierung anzusehen ist oder nicht.

Wer eins dieser beiden Merkmale erfüllt, hat dann ab dem Datum der Genehmigung bzw. der verbindlichen Bestellung die folgenden 4 Kalenderjahre Zeit, den Dauerbetrieb aufzunehmen.

- Bei KWK-Anlagen kleiner Leistung bis ca. 400 kW dürfte die verbindliche Bestellung eher das Merkmal für die Praxis sein.

Der Workaround ist kein Freibrief

Die verbindliche Bestellung ist kein Freibrief, sich „das Lager voll zu stellen“. Contractoren könnten auf die Idee kommen, sich X KWK-Einheiten „verbindlich“ zu bestellen, weil in den dann folgenden 4 Jahren hinreichend Aussicht besteht, entsprechende Projekte zu realisieren.

Die Verwaltungspraxis wird nach bisheriger Erfahrung in anderen Konstellationen darauf bestehen, dass in einer verbindlichen Bestellung u.a. neben den Liefer-, Aufbau- und Inbetriebnahmeterminfenstern vor allen auch das Projekt - sprich der Aufbauort - benannt werden.

Da aber hierzu keine mir bekannte Rechtsprechung besteht, kann die Frage, welche Form und welchen Inhalt die verbindliche Bestellung haben muss, hier nicht weiter ausgeführt werden.

Harter Nadelstich gegen die kleinere KWK

Eine „klitzekleine“ Änderung in § 7 Absatz 5 heißt im Änderungsgesetz:

§ 7 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Der Absatz lautet dann:

Für Zeiträume, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. ~~Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.~~

Das bedeutet: Auch die Betreiber von Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW Nettoleistung müssen zukünftig erfassen, in welchen Stunden der Preis am Spotmarkt der EEX nicht positiv ist und in den Stunden die Stromerzeugung idealerweise einstellen.

Harter Nadelstich gegen die kleinere KWK

Denn

§ 15 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

Der Absatz lautet dann:

Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. ~~Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.~~

Das bedeutet: Mit der Jahresmeldung zum 31. März des Folgejahres muss der Betreiber von Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW Nettoleistung für jeden Kalendermonat angeben, wieviel KWK-Nettostrom er in den entsprechenden Stunden erzeugt hat, da er anderenfalls in die pauschale Kürzung gerät.

Harter Nadelstich gegen die kleinere KWK

Aber

die Kombination der Formulierungen

verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null.

in § 7 Absatz 5 und

verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag

in § 15 Absatz 4 bedeutet:

Für die Stromerzeugung in diesen Stunden erhält der Betreiber zwar keinen Zuschlag bzw. der Zuschlag wird gekürzt,

aber die Anrechnung auf die Vollbenutzungsstunden erfolgt in voller Höhe!

Stromerzeugung in Stunden nicht positiver Preise heißt zukünftig also:

Strafe in Höhe des doppelten Zuschlags.

Der der Zuschlag selbst ist weg und die Vollbenutzungsstunde auch.

Ein kleines bisschen Entspannung

Diese neue Regelung gilt für alle Mini-KWK-Anlagen, die ihren Dauerbetrieb ab dem 01.04.2025 aufnehmen.

Eine Rückwirkung auf bestehende Anlagen erfolgt nicht.

Bei Erneuerung einer Anlage entfällt das „Altprivileg“, die in der Regel der Antrag auf KWK-Zuschlag für die erneuerte Anlage gestellt wird und die Bestandseigenschaft damit verloren geht.

Unklar ist, ob der Austausch einer Anlage OHNE Anmeldung zum KWK-Zuschlag lediglich wie ein Austausch von Komponenten (instandhaltender Ersatz) behandelt würde. Im Einzelfall gilt: Es kommt drauf an.

Aber pönalisiert werden kann nur das, was einem zusteht.

Hat ein Betreiber die förderfähige Menge an Vollbenutzungsstunden im Kalenderjahr erreicht, fährt die Anlage ohne Zuschlag im Jahr weiter und fährt dabei in nicht preispositive Stunden, erfolgt auch keine Pönalisierung.

Nur noch in dem Monat, in dem man die VBh-Grenze erreicht, muss man aufpassen.

Nadelstich gegen Contractoren

Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Einer Änderung der Eigenschaften einer KWK-Anlage im Sinn des Absatzes 4 steht es gleich, wenn der Standort der KWK-Anlage verändert wird.

Bisher gab es die Möglichkeit, beim Ausfall eines Contractingkunden die relativ teure KWK-Anlage auszubauen und an einen anderen Standort zu versetzen, ohne grundsätzlich den Zuschlagsanspruch als solchen zu verlieren.

Mit der neuen Regel wird das Migrationsverfahren deutlich komplexer und je nach Abwicklung des Einzelfalls nahezu unmöglich.

Kundenanlage und KWK-„Mieterstrom“

Die Thematik „Kundenanlage“ dürfte seit dem EuGH- und dem darauf fußenden BGH-Urteil zu diesem Thema bekannt sein.

Über die aktuelle Debatten dazu berichte ich nur verbal, um zu vermeiden, dass Folien in Umlauf kommen, die dann schon längst wieder überholt sind.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass am 10.07.2025 vom BMWI der Entwurf zur Änderung des EnWG an die Verbände zur Stellungnahme geschickt wurde.

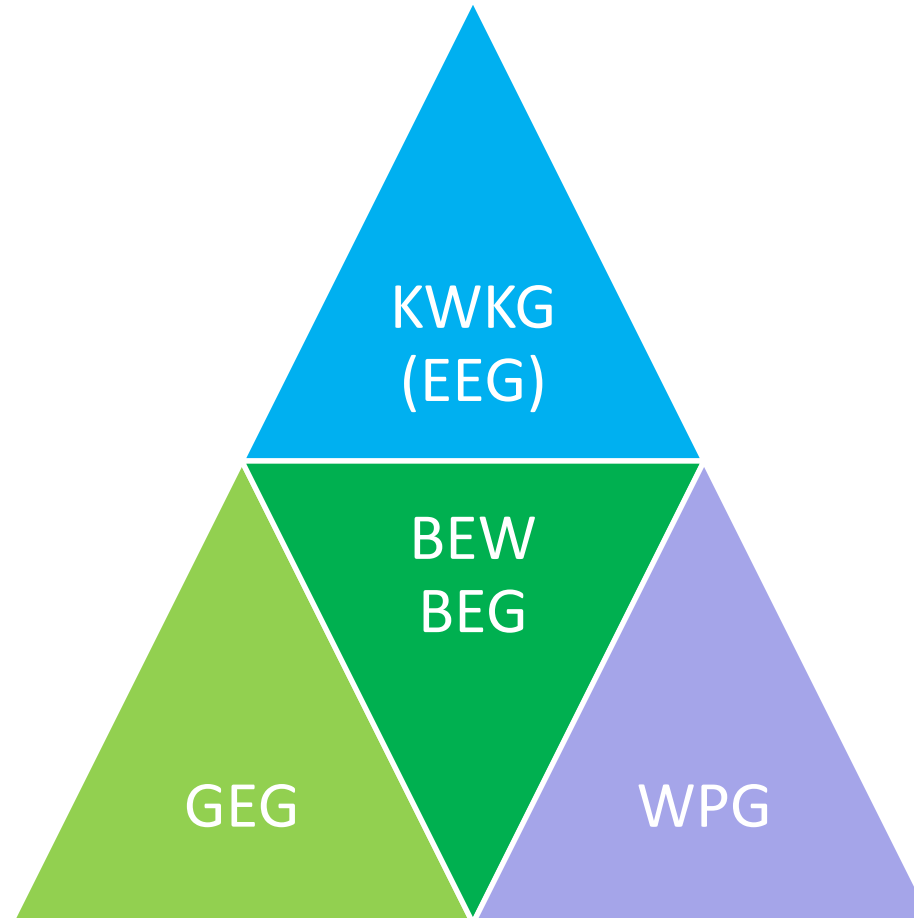
Dabei wieder die altbekannt kurze Stellungnahmefrist: 1 Woche, immerhin ...

Ungemach droht aus Bonn

Auch hier nur ein kurzer Anriss zur Konsultation, die die BNetzA derzeit zum Thema Umbau der Netzentgeltstrukturen führt.

Da die Thematik noch völlig im Fluss ist, gebe ich nur ein paar Stichworte zu den Überlegungen in der Konsultation.

Das Konflikt dreieck der KWK



KWK im Gebäuderecht

Hier tut sich bisher nichts erkennbares und damit schon gar nichts berichtenswertes, außer dass seitens zahlreicher Verbände einschlägige Forderungen zur Vereinfachung des Einsatzes von KWK in der Sphäre des GEG aufgestellt werden.

Die Zukunft der KWK überhaupt

Gebraucht wird KWK zur
Residualstromerzeugung auf jeden Fall!
Immer!
Im gesamten Netz!